

SATZUNG

der

Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien“
- (2) Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Zittau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Heimatpflege, Umweltschutz, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Gesundheitspflege, Sport, Jugendhilfe sowie Völkerverständigung. Die Förderung soll sich auf das Geschäftsgebiet der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien beziehen und dessen Entwicklung förderlich sein.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die unmittelbare Beschaffung und Weitergabe zweckgebundener Mittel und durch operative Projekte insbesondere für die Förderung
 - a) von Kindern und Jugendlichen
 - b) der Bildung und Forschung
 - c) der Kunst und kultureller Aktivitäten
 - d) der Heimat- und Brauchtumspflege
 - e) sportlicher Betätigung und der Gesundheitspflege
 - f) des Umweltschutzes

g) der Vertiefung von kulturellen und menschlichen Beziehungen durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit

h) der Denkmalpflege

- (4) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Dem Gewährträger der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Mittel zugewiesen werden.
- (6) Die Stiftung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (10) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (11) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Vereinbarung die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, jedoch muss deren Zweckbestimmung mit dem Zweck der Stiftung übereinstimmen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen bestand im Zeitpunkt der Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft zugesagten Erstaussstattung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten. Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Vermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters/der Stifter oder Dritter erhöht werden.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Ziele zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen verbunden werden (Namensfonds).

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen an Vorstandsmitglieder für anfallenden Arbeits- und Zeitaufwand für die Stiftung (angemessene Tätigkeitsvergütung) ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten. Der/Die Geschäftsführer/in kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Der Vorstand legt die Vergütung fest.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfskräfte anstellen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Stiftungsrat angehören.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Dauer berufen, jedoch endet das Amt bei Vollendung des 72. Lebensjahres.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählen die verbleibenden Mitglieder ein weiteres Mitglied durch Kooptation in den Vorstand. Dies bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und bestimmt die Richtlinien der Stiftungspolitik. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. Aufstellung einer Jahresplanung mit Budgets für das folgende Rechnungsjahr
 3. Erstellung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes der Stiftung
 4. Entscheidung über Förderanträge von Dritten im Einzelfall bis zu einem vom Stiftungsrat festzulegenden Betrag
 5. Entscheidung über die Beteiligung an Förderprojekten der Sparkassenorganisation und der Ostdeutschen Sparkassenstiftung
 6. Entscheidung über Projekte, die die Stiftung selbst oder in Kooperation durchführt

7. Erarbeitung von Vorschlägen über die

7.1 Änderung der Satzung

7.2 Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen

7.3 Auflösung der Stiftung.

- (2) Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Im Übrigen immer dann wenn zwei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführerin darum ersuchen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien. Seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien aus seiner Mitte oder ggf. aus sachkundigen Bürgern des Landkreises Görlitz gewählt. Die Dauer der Zugehörigkeit richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. das neugewählte Mitglied nach Abs. 2.
- (4) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellv. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen; im Übrigen stets, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
- (5) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. Bestätigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes der Stiftung sowie des Prüfberichtes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Bestätigung der Jahresplanung mit Budgets für das folgende Rechnungsjahr
 4. Entgegennahme von Informationen zu geförderten Projekten der Sparkassenorganisation und der Ostdeutschen Sparkassenstiftung
- (2) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 1. die Festlegung der Förderrichtlinien
 2. Förderanträge von Dritten im Einzelfall ab einem vom Stiftungsrat festzulegenden Betrag
 3. eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens (§3 Abs. 2)
 4. Anträge an die Stiftungsbehörde zur Genehmigung
 - 4.1 von Satzungsänderungen
 - 4.2 der Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen
 - 4.3 der Auflösung der Stiftung

§ 10

Rechnungsjahr, Jahresabrechnung und Prüfbericht

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresabrechnung ist durch einen Abschlussprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates ist, zu prüfen.

§ 11

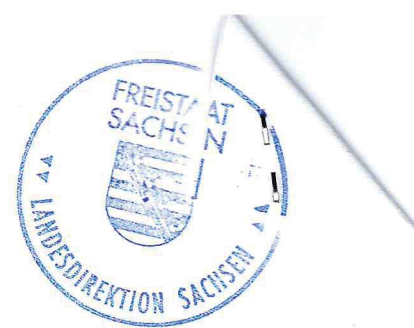
Änderung des Stiftungszweckes und sonstiger Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates und ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse zur Kenntnis zu geben. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein.
- (3) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1. Darüber ist der Verwaltungsrat der Sparkasse zu informieren. Danach ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde einzuholen.
- (4) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates und ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse zur Kenntnis zu geben. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.



§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Mai 2013 außer Kraft.

29. März 2018

Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Michael Bräuer
Vorsitzender des Vorstandes

Bernd Lange
Vorsitzender des Stiftungsrates